

Satzung

Sportbeirat des Landkreises Altenburger Land

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) in seiner Sitzung vom 06. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Sport hat eine herausragende gesellschaftspolitische Bedeutung. In einem sich stetig veränderten gesellschaftlichen Umfeld steht auch der Sport immer wieder vor neuen Herausforderungen. Die Pflege und Förderung des Sports im Landkreis Altenburger Land ist erklärtes Ziel für das Gemeinwesen.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Sportbeirat befasst sich beratend und empfehend mit der Sportförderung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports, insbesondere der Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung.

(2) Seine beratenden Tätigkeiten erstrecken sich im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises Altenburger Land insbesondere auf:

- a) Unterstützung und Entwicklung von Vorhaben zur Verbesserung der Sportangebote
- b) Entwicklung, Vermittlung und Unterstützung nachhaltiger Angebote und Programme zur weiteren Förderung des Sports im Landkreis Altenburger Land
- c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Bereitstellung von Mitteln für den Sport aus dem Kreishaushalt unter Beachtung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Altenburger Land
- d) Mitwirkung bei Angelegenheiten der öffentlichen Sportverwaltung und bei sportlichen Veranstaltungen im Landkreis
- e) Mitwirkung bei der Ausstattung von Sporteinrichtungen

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Sportbeirat besteht aus

- a) dem Landrat
- b) dem für Sport zuständigen Fachdienstleiter
- c) dem Sportbeauftragten
- d) einem Kreistagsmitglied jeder Fraktion
- e) einem Vertreter des Schulamtes (Schulsportkoordinator)
- f) einem Vertreter des Kreisportbundes Altenburger Land e.V.
- g) einem Vertreter der Kreissportjugend

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe d und deren Stellvertreter werden vom Kreistag entsandt; die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe e – g und deren Stellvertreter werden von der jeweiligen Organisation/Verein benannt.

Die Mitglieder werden durch den Landrat berufen.

Scheidet ein Mitglied nach Satz 2 und 3 vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied zu entsenden bzw. zu benennen.

(3) Die Amtszeit des Sportbeirates entspricht der Amtszeit des Kreistages.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Vorsitzender des Sportbeirates ist der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter.

(2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden

(3) Der Sportbeirat berät mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.

(4) Die Sitzungen des Sportbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Der Sportbeirat berichtet im Schul-, Kultur- und Sportausschuss über seine Arbeit.

(5) Der Beirat kann sachkundige Personen aus dem Bereich Sport bei Bedarf zu speziellen Themen zu einer Sitzung beratend beteiligen.

(6) Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Der Sportbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Sportbeirates technisch-organisatorisch.

§ 4 Entschädigung

Die Mitglieder des Sportbeirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land.

§ 5 Sonstige Regelungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Sportbeirat des Landkreises Altenburg vom
24.06.1992 außer Kraft.

Altenburg, den 14. Oktober 2021

Uwe Melzer
Landrat